

## Kolloquium im SPB 8a – SS 2017

**Achtung – neuer Besprechungstermin: 10.7.2017, 12.30 – 14.00 Uhr!**

### Fall Nr. 5

Nach BGH, NJW 2016, 1659 (Anm. Geimer IPRax 4/2017)

Die Kl. machen gegen die Republik Griechenland Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Entnahme griechischer Schuldverschreibungen aus ihren Wertpapierdepots geltend. Die Kl. zu 1 und 2 erwarben in den Jahren 2010 und 2011 über die D-Bank mit Sitz in Frankfurt von der Bekl. begebene ISIN GR-Anleihen über einen Nennbetrag von 110.000 Euro und einen Nennbetrag von 50.000 Euro, die Kl. zu 3 Anleihen über einen Nennbetrag von 8000 Euro. In den Anleihebedingungen, in denen keine Umschuldungsklauseln (sog Collective Action Clauses) enthalten waren, wurde bestimmt, dass diese Anleihen griechischem Recht unterfallen und es sich um dematerialisierte Wertpapiere handelt, die als Wertrechte ausgegeben werden und im Girosystem der griechischen Zentralbank registriert sind. Das Girosystem der griechischen Zentralbank basiert auf Konten im Namen der jeweiligen Systemteilnehmer, die daran nur mit Zulassung durch die griechische Zentralbank teilnehmen können. Nach Art. 6 IV des griechischen Gesetzes 2198/1994 wird eine Anleihe durch Gutschrift auf dem bei der Zentralbank geführten Konto des Teilnehmers übertragen.

Da weder die D-Bank noch die Kl. Teilnehmer des Girosystems der griechischen Zentralbank waren, erwarb die D-Bank die Anleihen im Auftrag der Kl. auf dem Sekundärmarkt. Den Anleihekäufen lagen die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der D-Bank zu Grunde. Dort heißt es zu Nr. 12 „Anschaffungen im Ausland“: (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßen Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erstellt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR) unter Angabe des Lagerlandes, in dem sich die Wertpapiere befinden. Auf den den Kl. erteilten

Abrechnungen zu den getätigten Anleihekäufen findet sich unter „Verwahrart“ der Hinweis „Wertpapierrechnung Griechenland“. Zum Jahresende 2011 erteilte die D-Bank den Kl. einen Jahresdepotauszug, in dem es unter anderem heißt: „Verwahrung: Wertpapierrechnung Griechenland (...). Ist keine Verwahrungsart angegeben, so befinden sich die Wertpapiere in Girosammelverwahrung.“

Im Zuge der Restrukturierung des griechischen Staatshaushalts wurde durch das griechische Gesetz 4050/2012 vom 23.2.2012 geregelt, dass Anleihebedingungen nachträglich durch Mehrheitsentscheidungen der Anleihegläubiger geändert und dann durch Beschluss des Ministerrats der Republik Griechenland für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Nach dem Gesetz bewirkt der Ministerratsbeschluss, dass die überstimmte Minderheit der Anlagegläubiger an den Mehrheitsbeschluss gebunden ist. Mit Schreiben vom 29.2.2012 informierte die D-Bank die Kl. über ein an die Anleihegläubiger gerichtetes Angebot der Republik Griechenland, die Anleihen gegen andere Anleihen mit einem um 53,5 % verringerten Nennwert und mit längerer Laufzeit umzutauschen. Anders als die Kl. stimmten die Gläubigerversammlungen dem Angebot mehrheitlich zu. Durch Ministerratsbeschluss vom 9.3.2012 wurden diese Mehrheitsentscheidungen allgemeinverbindlich. Sodann wurden die alten Anleihen eingezogen und die neuen Anleihen in das Girosystem der griechischen Zentralbank eingebucht. Daraufhin ersetzte die D-Bank die griechischen Anleihen der Kl. im Wege einer Umbuchung durch die um 53,5 % abgewerteten Titel anderer Stückelung und Laufzeit.

Die Kl. verlangen den Schaden ersetzt, der ihnen durch den Umtausch der Anleihen entstanden sei. Sie stützen die Klage darauf, dass die Bekl. deren Ausbuchung gegen ihren Willen durch Anweisung an die depotführende Bank veranlasst und dadurch Eigentum und Besitz der Kl. an den Schuldverschreibungen verletzt habe.

Der Vorsitzende der Zivilkammer stellt die Klage, wie von den Klägern angeregt, dem Frankfurter Konsulat der Republik Griechenland postalisch zu.

Der Generalkonsul ruft den Vorsitzenden der Kammer an und trägt folgendes vor: die Zustellung sei unwirksam, da das Völkerrecht eine Zustellung an das Konsulat verbiete. Die Klage für unzulässig, da weder die deutsche Gerichtsbarkeit noch die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben sei. Die ganze Angelegenheit sei am besten „ins Archiv abzugeben“.

Was wird der Vorsitzende der Kammer veranlassen?